



Amtsblatt

für das Amt Falkenberg-Höhe

16. Jahrgang Falkenberg, den 22.10.2007 Nr. 8

Inhaltsverzeichnis	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom 25.06.2007	146
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 19.07.2007	
13.09.1997	146 - 147
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 23.07.2007	148
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 02.07.2007	
13.08.2007	
10.09.2007	149 - 151
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 25.07.2007	151
Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 18.07.2007	151 - 152
Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007 vom 17.09.2007	153 - 154
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2007 vom 04.07.2007	155 - 156
Bekanntmachung der Satzung „Gewässerunterhaltungssatzung“ der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 13.09.2007	157 - 160
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Falkenberg vom 24.09.2007	160 - 165
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007	166 - 170
Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007	171 - 172
Bekanntmachung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg	173
Öffentliche Bekanntmachung / Lohnsteuerkarten 2008 / Wichtige Hinweise	173 - 179
Hinweis des Sachgebietes Friedhofswesen	179
Impressum	180

Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe

25.06.2007

- 21/2007** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 22/2007** Der Gefahrenabwehrplan gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Stand Juni 2007, wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 23/2007** Die Aufhebung des Beschlusses Nr.: 12/2005 vom 02.05.2005 wurde beschlossen.
- 24/2007** Die Übernahme der für den Brand- und Katastrophenschutz notwendigen Feuerwehrgerätehäuser auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen von Falkenberg Beschluss-Nr.: 120/2004, Beiersdorf-Freudenberg Beschluss-Nr.: 171/04 und Höhenland Beschluss-Nr.: 120/2004 wurde beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg

19.07.2007

- 46/2007** Dem Antrag zur Änderung des Punktes 2. 4 „Beschluss zur Übertragung der Auftragsvergabe“ in „Beschluss zur Vergabe des Auftrages“ wurde zugestimmt und die vorliegende Tagesordnung bestätigt.
- 47/2007** Für die Durchführung der Winterperioden 2007/2008, 2008/2009 und 2009/2010 zur Durchführung des Winterdienstes auf den kommunalen Straßen in den Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg wurde beschlossen, vertraglich eine Firma zu binden. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt die beschränkte Ausschreibung durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Bieter im Rahmen des Haushaltsansatzes den Auftrag zu erteilen.
- 48/2007** Es wurde abgelehnt, die Vergabe zur Einrichtung einer Küche nicht durchzuführen und aufgrund der Nichtwirtschaftlichkeit mit dem Bieter zu verhandeln, den Vertrag auflösen zu können.
- 49/2007** Es wurde beschlossen, dass die berufenen Bürger im Bauausschuss am nicht öffentlichen Teil der Beratung teilnehmen können.
- 50/2007** Es wurde beschlossen, die Dorfteiche, die sich im OT Freudenberg befinden (unterer und mittlerer), sollen dem Anglerverein Heckelberg zur Pacht angeboten werden mit folgenden Voraussetzungen: in Anlehnung an den Pachtvertrag Heckelberg, mit einer Dauer von 2 Jahren, kostenlose Nutzung für die Kinder der Gemeinde.
- 51/2007** Die Vergabe von Leistungen für den Kücheneinbau im Gemeindezentrum Freudenberg erfolgte an eine Fachfirma aus Eberswalde. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, die Vergabe durchzuführen.
- 52/2007** Es wurde beschlossen, in Abstimmung mit Vertretern des Amtes und dem Bauausschuss, vor Ort sich einen Überblick zum Begehren des Bürgers zu verschaffen und dann bei der Planungsbehörde zu prüfen, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

13.09.2007

- 53/2007** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 54/2007** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2007 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.

- 55/2007** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit ihren Anlagen wurde mit der Änderung: Gewerbesteuer 0% wird aufrechterhalten - beschlossen.
- 56/2007** Es wurde beschlossen, die Öffentlichkeit zum Punkt „2. 5 Beschluss der Gewässerunterhaltungssatzung“ herzustellen und den Bürgern Rederecht einzuräumen.
- 57/2007** Die Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (Gewässerunterhaltungssatzung) wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 58/2007** Es wurde beschlossen, den „Beschluss zur Umschuldung eines Kredites“ im nicht öffentlichen Teil zu fassen.
- 59/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes des LK MOL zur Entfernung der vorhandenen VZ 274-53 /x 2) (30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung) sowie VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) im Bereich Freudenberg - Straße zur L 23 wurde beschlossen.
- 60/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes des LK MOL zur Entfernung der vorhandenen VZ 274-53 (30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung), VZ 262 (Tonnagebegrenzung auf 7,5 t) sowie VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und ZZU 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) im Bereich Freudenberg nach Tiefensee wurde beschlossen.
- 61/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes des LK MOL zur Entfernung des vorhandenen VZ 274-53 (30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung) der Gewerbeförderung im OT Freudenberg. Das VZ ist zu ersetzen durch das VZ 311 (Ortstafel) wurde beschlossen. Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Nachtrag des Haushaltsjahres 2007.
- 62/2007** Die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes des LK MOL zur Entfernung des vorhandenen VZ 314 einschließlich Zusatzzeichen (Parkplatz) an der Kirche im OT Freudenberg wurde beschlossen.
- 63/2007** Es wurde beschlossen, Beschlussvorlage 32.21.110-010/2007 zu vertagen. Aufgrund der Abwassererschließungsmaßnahme im Jahr 2007/2008 im OT Freudenberg ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
- 64/2007** Folgende Festlegung wurde für die Realisierung der Grünflächenpflege in den OT Beiersdorf und Freudenberg für das Jahr 2008 beschlossen: - Festlegung: ähnliches Verfahren wie in 2007 - über Privatpersonen mit Verträgen abdecken. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Haushaltsansatzes. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt entsprechend der Festlegung als Geschäft der laufenden Verwaltung die erforderlichen Handlungen / Maßnahmen einzuleiten.
- 65/2007** Zur Vorlage beim Grundbuchamt wurde bestätigt, dass hinsichtlich des Grundstücks von Beiersdorf-Freudenberg, Gemark. Beiersdorf, Fl. 2, FLST 216 (Größe 7.227) ein Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird.
- 66/2007** Es wurde beschlossen, dass Fam. H. am nicht öffentlichen Teil der Beratung zum Punkt 3. 2. „Information zum Investitionsnachweis Gutshaus Beiersdorf“ teilnehmen kann.
- 67/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 3. 2. „Information zum Investitionsnachweis Gutshaus Beiersdorf“ vor dem Punkt 3. 1. „Abstimmung zur Niederschrift vom 19.07.2007 nicht öffentlicher Teil“ zu beraten.
- 68/2007** Die Stellungnahme der Fam. H. zur Abrechnung der Baumaßnahmen wurde zur Kenntnis genommen. Weitere Prüfungen werden nicht veranlasst. Fam. H. kann somit notwendige Löschungen beantragen. Die Prüfung der Investitionsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag ist aus Sicht der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg abgeschlossen.
- 69/2007** Die Umschuldung eines Darlehens wurde beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg

23.07.2007

- 81/2007** Die Änderung der Tagesordnung wurde wie folgt beschlossen: Punkt 2. 8 „Beschluss zur Errichtung einer WLAN-Antenne am Gebäude des Kulturhauses“ wird abgesetzt und neu Punkt 2. 11 „Beschluss zur Verlängerung des Reinigungsvertrages für das GZ Dannenberg/Mark“ sowie ein weiterer Antrag unter Punkt 3. 2. „zum Besuch einer anderen Grundschule“
- 82/2007** Die Perspektiven der Entwicklung des Schulstandortes wurden zur Kenntnis genommen und denen zugestimmt.
- 83/2007** Die Gemeindevertretung von Falkenberg beauftragt die Verwaltung, mit dem Landkreis Märkisch-Oderland ab 01.01.2008 einen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) für die Gemeinde abzuschließen.
- 84/2007** Die Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Stöbber-Erpe“, „Finowfließ“ und „Gewässer- und Deichverband Oderbruch“ (Gewässerunterhaltungssatzung – GUS) wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 85/2007** Der 2. Änderung der Innenbereichssatzung Hohenwutzen wurde entsprechend der Trägerbeteiligung vom 04.07.2007 in der vorgelegten Form zugestimmt.
- 86/2007** Der beabsichtigten Privatisierung von Waldflächen durch die BVVG für die FLST 347 und 348, Fl. 3, Gemark. Falkenberg wurde zugestimmt. Die Beschlussfassung ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- 87/2007** Es wurde abgelehnt, ab 2007 für die Kassierung des Eintrittsgeldes für das Dorffest in Dannenberg/Mark, das Heimatfest in Falkenberg/Mark und der 700-Jahrfeier in Gersdorf je Ortsteil 100 € zur Verfügung zu stellen.
- 88/2007** Es wurde beschlossen, den Vertrag mit der Fachfirma aus Eberswalde zur Reinigung des Gemeindezentrums im Ortsteil Dannenberg/Mark, Fliederweg 2 – 4 ab 01.08.2007 entsprechend des Vertrages vom 08.02.2007 unbefristet zu verlängern.
- 89/2007** Es wurde beschlossen, den Vereinsraum mit Küche weiter für Feierlichkeiten zu nutzen und zu vermieten.
- 90/2007** Dem Antrag auf Beschulung des Kindes der Fam. H. an der Grund- und Gesamtschule Heckelberg wurde zugestimmt.
- 91/2007** Dem Antrag auf Beschulung des Kindes der Fam. D. an der Integrativen-kooperativen Grundschule „Westend“ in Eberswalde wurde zugestimmt.
- 92/2007** Es wurde abgelehnt, die Liegenschaft Mühlenstraße 6 im OT Falkenberg/Mark zu verkaufen.
- 93/2007** Es wurde beschlossen, das Angebot zu kostenlosen Überlassung der Liegenschaft, FLST 93, Fl. 10, Gemark. Falkenberg/Mark, an die Gemeinde anzunehmen.
- 94/2007** Entsprechend dem Angebot der E.ON-edis AG wurde dem Abschluss eines Vertrages Dienstleistung Licht zur Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlagen im OT Krüge/Gersdorf Pappelallee, Tramper Damm für einen Zeitraum von 20 Jahren zugestimmt und der AD beauftragt, den Vertrag abzuschließen.
- 95/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt „Beschluss zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages Licht im Gemeindeteil Cöthen“ zu vertragen.
- 96/2007** Auf Grundlage der Submission vom 29.06.2007 wurde die Vergabe von Bauleistungen Cöthen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 zum Einbau von Kunststofffenster an die Fachfirma aus Neuenhagen zum Bruttoendbetrag beschlossen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow

02.07.2007

- 77/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 4 Diskussion und Beschluss zum Erwerb von Flächen über die BVVG zu streichen. Die GV stimmte der somit geänderten Tagesordnung im öffentlichen Teil zu.
- 78/2007** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2007 wurde mit folgenden Änderungen beschlossen: Spielplatz Brunow - Baumaßnahmen erhöht auf 10 T€; Baumaßnahme Wassereinläufe erhöht auf 100 T€ und Baumaßnahme Gehweg erhöht auf 90 T€.
- 79/2007** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wurde mit folgender Änderung beschlossen: § 1 Nr. 2 Einnahmen neu 6.552.600 € im VmH.
- 80/2007** In Abänderung des bisherigen Beschlusses Nr. 118/2006 vom 09.10.2006 für die Festscheune wurden die aufgeführten Änderungen (Ausbau von Gebäudeteilen im Bereich der Festscheune) beschlossen.
- 81/2007** Der Abschluss eines Architektenvertrages mit einem Ingenieurbüro aus Bad Freienwalde wurde beschlossen. Vertragsgegenstand sind die Planungsleistungen für die Erweiterung der Festscheune mit Umnutzung eines Gebäudeteiles und Neubau eines Sanitärtraktes. Beauftragt werden die Leistungsphasen 1-9 einschl. der Fachplanungen für Heizung, Sanitär und Elektro. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 02.07.2007 Amts. lfd. Nr. 60.22.344-011/2007 verwiesen. Diese gehen der Bauzeichnung (Anlage zum Ingenieurvertrag) vor.
- 82/2007** Die Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow stimmte als Grundstückseigentümer der Errichtung eines Anbaues entsprechend dem Projektvorschlag des Planungs- und Ing.-Büros Schulz zu.
- 83/2007** Folgende Regelung für die private Nutzung einer Teilfläche aus dem FLST 101, Fl. 3, Gemark. Heckelberg wurde beschlossen: Mit dem Eigentümer des FLST 99 ist ein Rückbau binnen eines Jahres abzustimmen.

13.08.2007

- 84/2007** Es wurde beschlossen, den TOP Informationen aus Beerbaum und Personalangelegenheiten aufzunehmen und der somit geänderten Tagesordnung im öffentlichen Teil sowie nicht öffentlichen Teil zugestimmt.
- 85/2007** Die Vereinbarung mit dem Amt Falkenberg-Höhe bezüglich der mit einem Widerspruch behafteten Erhebung der Kitaumlage 2007 wurde in vorgelegter Fassung abgelehnt.
- 86/2007** Die Vereinbarung mit dem Amt Falkenberg-Höhe bezüglich der mit einem Widerspruch behafteten Erhebung der Amtsumlage 2007 wurde in vorgelegter Fassung abgelehnt.
- 87/2007** Die Vereinbarung mit dem Amt Falkenberg-Höhe bezüglich der mit einem Widerspruch behafteten Erhebung der Amtsumlage 2005 wurde in vorgelegter Fassung abgelehnt.
- 88/2007** Es wurde beschlossen, der Vereinsvorsitzende des Schulvereins Heckelberg, Frau K. das Rederecht zu erteilen.
- 89/2007** Es wurde beschlossen, die finanzielle Zuwendung der HeWoWi GmbH für den Ortsteil Heckelberg für das Jahr 2007 wie folgt zu verteilen: Kulturverein für den Kultursommer, Jugendfeuerwehr Brunow, vorbehaltlich der ordentlichen Gründung; Schulverein.
- 90/2007** In Vorbereitung der Neuverlegung eines Überlaufs vom Dorfteich wurde die Vergabe von Ingenieurleistungen zur Nivellierung von Rohrleitungen im Bereich der Freudenberger Straße entsprechend dem Angebot eines Ingenieurbüros aus Bad Freienwalde zum Bruttowert beschlossen.

- 91/2007** Es wurde beschlossen, den Beschluss zum Umbau der Sanitär- und Elektroinstallation im Duschcontainer in den Bauausschuss zu verweisen.
- 92/2007** Die bei den Bauberatungen festgelegten Änderungen wurden wie folgt bestätigt:
Los 4 – Pflaster als Zeile verlegen; Einbau einer Recycling-Tragschicht; dafür entfallen Pos. 2.4 / 2.5; Los 3 – Tischler - Einbau einer zusätzlichen Öffnungsluke; Mehrkosten aufgrund Änderungen der Tür- und Fensteröffnungen.
- 93/2007** Die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow beschließt, die Beschlussvorlage „Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zur Sperrung des Zulaufes Dorfteich Brunow“ abzusetzen.
- 94/2007** Es wurde beschlossen, den Nachentwurf mit der Nr. 2 als gemeindliches Wappen zu führen.
- 95/2007** Es wurde beschlossen, den Bürgern zum Punkt „2.9 Beschluss zur Unterstützung des Projektes Bürgerbus“ das Rederecht einzuräumen.

10.09.2007

- 96/2007** Es wurde beschlossen, neu als Punkt 2. 7 den Beschluss zur Bauausführung Wölsickendorfer Straße aufzunehmen, im Punkt 3. 3. den 2. Halbsatz „oder Durchführung eines wasserhaushaltlichen Verfahrens“ zu streichen und der geänderten Tagesordnung zugestimmt.
- 97/2007** Die Richtigkeit der Niederschrift vom 13.08.2007 - öffentlicher Teil - wurde mit einer Änderung bestätigt.
- 98/2007** Die Umsetzung der Aufforderung des Straßenverkehrsamtes des LK MOL zur Entfernung der Ortsschilder im Bereich der Wölsickendorfer Straße in Richtung Wölsickendorf-Wollenberg sowie Freudenberger Straße in Richtung Freudenberg wurde abgelehnt. Eine verkehrsrechtliche Anordnung hierfür liegt nicht vor und wird auch nicht in Aussicht gestellt.
- 99/2007** Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, die verkehrsrechtliche Anordnung unter Berücksichtigung des § 9 Brandenburgischen Straßengesetzes für die Verkehrszeichen 310 / 311 beim Straßenverkehrsamt zu beantragen bzw. zu erwirken.
- 100/2007** Die Durchführung von Sanierungsarbeiten am Dorfteich Brunow entsprechend dem Projektvorschlag des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch wurden beschlossen. Mit der Baumaßnahme ist ein ordnungsgemäßer Abfluss zu sichern. Die Baumaßnahme ist in Bauabschnitte (1. BA Ablauf und Vorarbeiten in 2007 und 2. BA Sanierung in 2008) zu teilen.
- 101/2007** Es wurde abgelehnt, im Jahr 2008 für die Gemeindearbeiter Handys anzuschaffen.
- 102/2007** Der Ankauf von Material für Sitzgelegenheiten für 30 Bänke wurde beschlossen. Der AD wird mit der Ausschreibung beauftragt. Der Zuschlag ist auf das Mindestgebot zu erteilen.
- 103/2007** Die Einrichtung einer Straußenfarm wurde grundsätzlich befürwortet. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen anderer Fachbehörden und der Gemeinde nach Vorliegen eines konkreten Antrages.
- 104/2007** Dem Einbau einer zusätzlichen Kiesschicht von 30 cm, in der neu anzulegenden Mulde im Bereich des Dorfplatzes 1, wurde zugestimmt.
- 105/2007** Es wurde beschlossen, dem Gemeindeteil Beerbaum einen Zuschuss für die Bewirtung beim Erntefest vorbehaltlich der Finanzierung aus der Haushaltsstelle Veranstaltungskosten zukommen zu lassen.
- 106/2007** Der Erwerb des FLST 21, Fl. 2, Gemark. Brunow wurde beschlossen.
- 107/2007** Der Erwerb des FLST 109, Fl. 1, Gemark. Brunow wurde abgelehnt.
- 108/2007** Es wurde beschlossen, Herrn S. ab dem 01.10.2007 für täglich 8 Stunden unbefristet weiter zu beschäftigen.
- 109/2007** Die Vergabe zur Durchführung des Straßenwinterdienstes OD Brunow K 6430 für eine Strecke von 0.488 km erfolgt an die Kreisstraßenmeisterei.

- 110/2007** Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn S. für eine Gartenfläche in der Gartenanlage im OT Heckelberg wurde beschlossen. Verpachtet wird eine Fläche mit einer Größe von ca. 604 m² aus den FLST 60 und 61, Fl. 3, Gemark. Heckelberg, dessen Eigentümer die Gemeinde ist. Die Pachthöhe beträgt 0.10 € pro m² Fläche im Jahr. Die Hundehaltung wird ausdrücklich nicht gestattet.

Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland

25.07.2007

- 64/2007** Die Aufnahme des Punktes 3. 3 „Erteilung Negativattest“, die Änderung des Punktes 2. 6 in „Beschluss zur Aufstellung von Verkehrszeichen am Biesower Weg, OT Steinbeck“ wurde beschlossen und die geänderte Tagesordnung bestätigt.
- 65/2007** Das Negativzeugnisses für die UR-Nr.: 358/07 der Gemeinde Höhenland für den Ortsteil Wölsickendorf-Wollenberg für die FLST 87, 240 und 241, Fl. 2, Gemark. Wölsickendorf wurde erteilt.
- 66/2007** Es wurde beschlossen, den Punkt 2. 4 „Beschluss zur Rückzahlung des Wohnraummodernisierungskredites“ im nicht öffentlichen Teil zu beraten und zu beschließen.
- 67/2007** Der Fällung eines Baumes auf dem Grundstück der Berliner Straße 26 im OT Leuenberg wurde zugestimmt. In der Vegetationszeit ist die UNB des LK MOL für die Genehmigung zuständig. Das Amt Falkenberg-Höhe wird beauftragt die erforderliche Genehmigung einzuholen und die Fällarbeiten im Rahmen des Haushaltsansatzes als Akt der laufenden Verwaltung zu beauftragen.
- 68/2007** Die Aufstellung eines Verkehrszeichens 101 (Gefahrenstelle) sowie ZZ: 1006-34 (Straßenschäden) im Bereich des Biesower Weges (Verlängerte Seestraße) im OT Steinbeck wurde beschlossen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt „Dreieitig“. Die Finanzierung im Haushalt ist gesichert.
- 69/2007** Es wurde abgelehnt, im Bereich des Bolzplatzes im OT Steinbeck Netze anzuschaffen.
- 70/2007** Die Herrichtung einer bepflanzten Grünfläche im Bereich der Zufahrt der Liegenschaft B. wurde abgelehnt.
- 71/2007** Der Einrichtung von zusätzlichen Stellflächen wurde zugestimmt. Es wird vom Antragsteller beabsichtigt, auf eigene Kosten eine ca. 80 qm große Fläche auf dem FLST 112, Fl. 2 Gemark. Leuenberg zu errichten. Mit dem Antragsteller ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen und folgende Punkte zu berücksichtigen: 1. Herrichtung der Stellfläche mit einer versickerungsfähigen Oberfläche; 2. Absicherung der Verkehrssicherungspflicht (Winterdienst, Ordnung und Sauberkeit) und 3. bei Aufgabe des Handwerks ist die Stellfläche zurück zu bauen.
- 72/2007** Der Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung der Außenfassade Objekt Berliner Straße 12 an eine Fachfirma aus Beiersdorf-Freudenberg wurde zugestimmt.
- 73/2007** Zur Vorlage beim Notar, Käufer und Verkäufer sowie beim Grundbuchamt wird bestätigt, dass hinsichtlich des Grundstücks (FLST 2, Fl. 1, Gemark. Leuenberg) gestattet werden soll, dass die Gemeinde auf einen Bereich von 3 Metern Breite die gekennzeichneten Wege nutzen darf. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges einschließlich seiner Verkehrssicherung obliegt der Gemeinde.
- 74/2007** Es wurde beschlossen, den Wohnraummodernisierungskredit für die Teichstraße 06 und Berliner Straße 12 im OT Leuenberg, zum 31.07.2007 zurück zu zahlen.

Beschlüsse des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

18.07.2007

- 12/2007** Der Aufnahme des Punktes 2. 5 „Beratung zur Teilung der 1. Klasse“ und der somit geänderten Tagesordnung wurde zugestimmt.
- 13/2007** Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes wurde beschlossen.
- 14/2007** Die Perspektiven der Entwicklung des Schulstandortes wurden zur Kenntnis genommen und diesen zugestimmt.
- 15/2007** Der Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg unterstützt die Forderungen nach einer zweizügigen Einrichtung einer ersten Klasse für das Schuljahr 2007/2008 an der Grund- und Gesamtschule Heckelberg. Eine solche Einrichtung entspricht dem Gesetz der Sonderpädagogengesetzverordnung und der Verwaltungsvorschriften 2007/2008. Sofern dem nicht zugestimmt wird, wird jedoch die Gewährung von 15 Teilungsstunden gefordert.
- 16/2007** Der Teilnahme der Schulleiterin und des Bürgermeisters, Herrn B. am nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt.
- 17/2007** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. F. aus 16259 Falkenberg wurde abgelehnt.
- 18/2007** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. S. aus 16259 Höhenland wurde abgelehnt. Es sind noch 3 Grundschuljahre; eine Integration ist möglich.
- 19/2007** Der Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule für das Kind der Fam. A. aus 16259 Höhenland wurde abgelehnt. Es sind noch 3 Grundschuljahre; eine Integration ist möglich.
- 20/2007** Die Eilentscheidung bzgl. der Stellungnahme des Verbandes zur Beschulung der Kinder der Fam. H. in einer anderen als der zuständigen Grundschule wurde zur Kenntnis und zugestimmt.
- 21/2007** Die Vergabe von Bauleistungen – hier: Einbau von Untersichtverkleidung an den Treppen erfolgte an eine Fachfirma aus Falkenberg. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, den Auftrag auszufertigen.
- 22/2007** Die Vergabe von Bauleistungen – hier: Nachrüstung des Treppengeländers mit einem zusätzlichen Querstab an eine Fachfirma aus Wensickendorf wurde beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde beauftragt, den Auftrag auszufertigen.
- 23/2007** Es wurde beschlossen, die notwendigen Haushaltsmittel aus der Haushaltsstelle Investitionen für die Erneuerung der 4 Fenster in der Aula (Rauchabzug) bereit zu stellen. Das Amt Falkenberg-Höhe wurde mit der Ausschreibung und der Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter beauftragt.
- 24/2007** Auf der Grundlage des Schulgesetzes und des gefassten Beschlusses vom 09.04.2003 wurde beschlossen, die Liegenschaft in der Gemeinde Heckelberg-Brunow, Brunower Str. 5, Gemark. Heckelberg, Fl. 3 FLST 147, geführt im Grundbuchblatt von Heckelberg, Blatt Nr. 355 mit einer Größe von 5.105,0 m² an die Belegenheitsgemeinde Heckelberg-Brunow zurück zu übertragen. Die Kosten werden zur Hälfte durch den Schulzweckverband getragen. Diese Liegenschaft ist für schulische Zwecke entbehrlich.

Bekanntmachung

Die nachstehende

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Falkenberg-Höhe für das Haushaltsjahr 2007 vom 17.09.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 18.09.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

**2. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Falkenberg-Höhe
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 11 der Amtsordnung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.09.2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		vermindert	und damit der Gesamtbetrag	
erhöht um		um	des Haushaltsplanes einschl.	
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	auf
				EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.800	1,800	1.267.300	1.301.300
die Ausgaben	79.300	45.300	1.267.300	1.301.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.800	43.800	137.300	137.300
die Ausgaben	0	0	137.300	137.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher	auf nunmehr
	EUR	EUR
1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert	-	-
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	-
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert	-	-

§ 3

Die Hebesätze für die Erhebung der Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

Umlagen	von bisher	auf nunmehr
1. Amtsumlage nach § 13 der Amtsordnung	6,5 v.H.	6,5 v.H.
2. Zusatzumlage nach § 14 der Amtsordnung für das Land Brandenburg zutreffend für die Gemeinden: Beiersdorf-Freudenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland	0,45v.H.	0,45 v.H.

§ 4

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Falkenberg, den 18.09.2007

Amtsleiter des Amtes
Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Falkenberg für das Haushaltsjahr 2007 vom 04.07.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit der Genehmigung vom 29. September 2007 unter Aktenzeichen 151422 64 125 erteilt.

Falkenberg, den 09.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Falkenberg
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	100.000	68.000	2.497.600	2.529.600
die Ausgaben	157.500	177.600	2.644.100	2.624.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.441.300	26.000	356.000	1.771.300
die Ausgaben	1.455.800	40.500	356.000	1.771.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
-------------------------	----------------------------

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert;
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert;
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festsetzungen bleiben unverändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.09.2007 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 09.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung „Gewässerunterhaltungssatzung“ der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 13.09.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 01.10.2007
 Amtsdirektor
 (Alberti)

SATZUNG der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ (Gewässerunterhaltungssatzung – GUS) vom 13.09.2007

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 50) und der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 13.09.2007 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg (im Folgenden nur Gemeinde genannt) ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2), die Unterhaltung

der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung Seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge und Umlagen.

§ 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der am 01.09. des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks am 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000639 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Verbandes gemäß § 2 an die Gemeinde. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist mit ihrem Jahresbetrag am 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen nach § 3 erst nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für

die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Falkenberg-Höhe die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der in Abs. 1 benannte Personenkreis hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Falkenberg-Höhe die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist dem Amt Falkenberg-Höhe oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i.S.d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlagenpflichtigen und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten:
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBau-ErlG- bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
 2. aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig. Diese Daten sind insbesondere:
 - Grundbuch- und Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
 - Grundbuch und Grundstücksbezeichnung sowie Eigentumsverhältnisse,
 - Anschriften der derzeitigen und zukünftigen Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sowie
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Mitteilungs- oder seiner Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrig nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragsdeckungsgebührensatzung vom 08.07.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 10.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Falkenberg

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzungen / Verordnungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- * wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- * wenn diese Satzungen / Verordnungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

Falkenberg/Mark, den 16.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Falkenberg (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 24.09.2007

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom

17.05.2005 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg in ihrer Sitzung am 24.09.2007 die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind:
 - a) die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen
 - b) die Trennstreifen, begrünte und bepflanzte Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 - c) Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden und Regeneinläufen,
 - d) Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege),
 - e) öffentliche Parkplätze,
 - f) Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 - g) die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 - h) die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege); Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen;
 - i) Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet);
 - j) die Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze;
 - k) die öffentlichen Treppen.
- (3) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwege zählen auch öffentliche Treppen.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt rechtlich und tatsächlich möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörenden Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 3 benannten Anlagen einschließlich die Entfernung von Kehrriecht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm, Hundekot und sonstige Verunreinigung jeder Art) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehrriecht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Zur Wildkrautbeseitigung dürfen nur zugelassene chemische Mittel verwendet werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (5) Vorhandene Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vorrangig vor aufzutauenden Mitteln einzusetzen. Asche und Sägespäne dürfen als abstumpfende Mittel nicht verwandt werden.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit vorsätzlich mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Es ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben vorsätzlich abzulagern.
- (7) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach § 17 Abs. 1 BbgStrG, bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Geh- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - b) anfallenden Kehr- und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt,
 - c) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet und den behindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m vom Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder mit auftauenden Materialien durchsetzten Schnee auf diese ablagert,
 - h) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 2.00 Uhr mehrmals wiederholt,
 - i) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an

Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung sowie das Straßenverzeichnis der der Gemeinde Falkenberg (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 27.09.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage I Straßenverzeichnis der Gemeinde Falkenberg

Legende (X) **Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer**
 (-) **entfällt für den Grundstückseigentümer**

Straße	Reinigungspflicht gem. § 3 und 4		Winterwartung § 4	
	Fahrbahn	Gehwege	Fahrbahn	Gehwege
Ortsteil Falkenberg/Mark				
Am Bahnhof 01 – 03	(X)	(X)	(X)	(X)
Bahnhofstraße 01 – 22	(X)	(X)	(-)	(X)
Burgstraße 01 – 33	(X)	(X)	(-)	(X)
Cöthen 01 – 94	(X)	(X)	(-)	(X)
Cöthener Straße 01 – 26	(X)	(X)	(-)	(X)
Cöthener Weg 03 – 06	(X)	(X)	(-)	(X)
Eberswalder Straße 01 – 33	(-)	(X)	(-)	(X)
Eichholzstraße 01 – 28	(X)	(X)	(-)	(X)
Ernst-Thälmann-Straße 01 – 164	(X)	(X)	(-)	(X)
Fontaneweg 02 – 25	(X)	(X)	(-)	(X)
Freienwalder Straße 01 – 30	(-)	(X)	(-)	(X)
Gartenallee 01 – 34	(X)	(X)	(-)	(X)
Karl-Marx-Straße 01 – 43	(-)	(X)	(-)	(X)
Lindenstraße 01 – 11	(X)	(X)	(-)	(X)
Mühlenplatz 01 – 04	(X)	(X)	(X)	(X)
Mühlenstraße 06 – 10	(X)	(X)	(-)	(X)
Mühlenweg 01 – 08	(X)	(X)	(-)	(X)
Papierfabrik 01 – 08	(-)	(X)	(-)	(X)
Paul-Fischer-Straße 01 – 18	(X)	(X)	(-)	(X)
Tobbengrund 01	(X)	(X)	(X)	(X)
Tortz 01	(X)	(X)	(X)	(X)
Wolfsloch 01	(X)	(X)	(X)	(X)
Uchtenhagen 01 – 04	(X)	(X)	(X)	(X)
Gewerbegebiet 01 – 13	(X)	(X)	(X)	(X)

Legende (X) **Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer**
 (-) **entfällt für den Grundstückseigentümer**

Straße	Reinigungspflicht gem. § 3 und 4		Winterwartung § 4	
	Fahrbahn	Gehwege	Fahrbahn	Gehwege
Ortsteil Dannenberg/Mark				
Chausseestraße 01 - 23	(X)	(X)	(-)	(X)
Krummenpfahl 01 – 26	(X)	(X)	(-)	(X)
Platzfelde 01 – 08	(X)	(X)	(X)	(X)
Torgelow 01 – 20	(X)	(X)	(-)	(X)
Bodenseichen 01	(-)	(X)	(X)	(X)
Freienwalder Weg 01 – 49	(X)	(X)	(-)	(X)
Am Teich 01 - 13	(X)	(X)	(-)	(X)
Birkenweg 01 – 09	(X)	(X)	(-)	(X)
Fliederweg 01 - 06	(X)	(X)	(-)	(X)
Zum See 01 - 28	(X)	(X)	(-)	(X)
Am Gamensee (Bungalowsiedlung) 01 – 129 (Parzellen)		(X)	(X)	(X)
Ortsteil Krüge-Gersdorf				
Gemeindeteil Krüge				
Apfelallee 01 – 40	(X)	(X)	(-)	(X)
Tramper Damm 01 – 11	(X)	(X)	(-)	(X)
Weidenweg 01 – 21	(X)	(X)	(-)	(X)
Triftstraße 01 – 36	(X)	(X)	(-)	(X)
Hauptstraße 01 – 16	(X)	(X)	(-)	(X)
Neue Straße 01 – 06	(X)	(X)	(X)	(X)
Zum Sportplatz 01	(X)	(X)	(-)	(X)
Pappelweg 01 – 07	(X)	(X)	(-)	(X)
Am Friedhof 01	(X)	(X)	(-)	(X)
Gemeindeteil Gersdorf				
Ackermannshof 01 – 07	(X)	(X)	(-)	(X)
Dorfstraße 01 – 21	(X)	(X)	(-)	(X)
Zum Gamensee 01 – 20	(X)	(X)	(-)	(X)
Ahornstraße 01 – 21	(X)	(X)	(-)	(X)
Gemeindeteil Neugersdorf				
Gartenstraße 02 – 43	(X)	(X)	(-)	(X)
Am See 01 – 07	(X)	(X)	(X)	(X)
Zur Försterei 01 – 02	(X)	(X)	(-)	(X)
Unter den Eichen 01	(-)	(X)	(X)	(X)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (StRS)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzungen / Verordnungen unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- * wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- * wenn diese Satzungen / Verordnungen nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind.

Falkenberg/Mark, den 10.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Straßenreinigungssatzung - StRS) vom 08.10.2007

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.10.2007 die folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (6) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen gemäß § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (7) Bestandteil der öffentlichen Straßen sind:

- l) die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen
 - m) die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15,00 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 - n) Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen/-mulden und Regeneinläufen,
 - o) Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege),
 - p) öffentliche Parkplätze,
 - q) Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 - r) Bushaltestellen inkl. Bushaltestellenbereich,
 - s) die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 - t) die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege); Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen;
 - u) Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet);
 - v) die Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze;
 - w) die öffentlichen Treppen.
- (8) Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (9) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege gemäß § 1 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu Gehwegen zählen auch öffentliche Treppen.
- (10) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Begriff des Grundstücks

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt rechtlich und tatsächlich möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 Abs. 2 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (2) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Flurstück 293 in der Flur 3, gelegen in der Gemarkung Heckelberg gilt nicht als Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 der Straßenreinigungssatzung, da es sich um ein Straßengrundstück handelt. Reinigungspflichtig ist der Eigentümer des jeweils anliegenden Grundstücks. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte einschließlich des Rinnsteines. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und dem Amt Falkenberg-Höhe nachgewiesen ist.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 Abs. 1 benannten Anlagen einschließlich der Entfernung von Kehrriecht (Schmutz, Abfällen, Laub, Schlamm und sonstige Verunreinigung jeder Art mit Ausnahme von Tierkot) sowie das Kurzhalten der Rasenflächen. Der anfallende Kehrriecht und sonstiger Unrat ist durch die Anlieger selbst zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Rasenmähd, soweit sie als Auswurf auf der Fläche verbleibt. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Grün- und Wildwuchs ist zu beseitigen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Gehweg- oder Straßenbeläge zu beschädigen. Schnittgerinne (gepflasterte oder asphaltierte Regenmulde) und Wassereinläufe sind für den ungehemmten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Für die Wildkrautbeseitigung dürfen nur gesetzlich zugelassene Herbizide oder andere chemische Mittel in Straßenrandbereichen eingesetzt werden.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrriecht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder dem Kanalnetz zugeführt werden.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (5) Vorhandene Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Grundsätzlich sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Asche und Sägespäne dürfen als abstumpfende Mittel nicht verwendet werden.

- (6) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach den Rechtsvorschriften, insbesondere nach § 17 Abs. 1 BbgStrG, bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
 - j) Fahrbahnen, Gehwege und dazwischen liegende Anlagen nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - k) anfallenden Kehr- und sonstigen Unrat nicht entfernt, beseitigt und entsorgt,
 - l) belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung nicht vermeidet und den behindernden Grün- und Wildwuchs nicht entfernt
 - m) entgegen § 4 Abs. 2 nicht zugelassene Herbizide und andere chemische Mittel zur Wildkrautbeseitigung einsetzt,
 - n) entgegen § 4 Abs. 4 bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf der Fahrbahn nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
 - o) entgegen § 4 Abs. 5 vorhandene Gehwege nicht von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Gebot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
 - p) entgegen § 4 Abs. 7 die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 07.00 Uhr durchgeführt und nach den Erfordernissen bis 22.00 Uhr mehrmals wiederholt,
 - q) entgegen § 4 Abs. 9 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe an Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von den Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung sowie das Straßenverzeichnis der der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Straßenreinigungssatzung - StRG) vom 08.03.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 10.10.2007

Amtsdirektor
(Alberti)

Anlage I

Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Reinigung und Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde	Reinigung und Winterwartung der Gehwege und Zufahrten sowie Grünanlagen durch die Anlieger
Ortsteil Heckelberg			
Eberswalder Straße	B 168	X	X
Beerbaumer Straße	L 29	X	X
Brunower Straße	L 341	X	X
Gartenstraße	Kommunal	X	X
Straße der Freundschaft	L 29	X	X
Straße der Einheit	Kommunal	X	X
Mühlenstraße	Kommunal	X	X
Tiefenseer Siedlung	Kommunal	X	X
Tuchener Weg	Kommunal	X	X
Kruger Straße	L 29	X	X
GT Beerbaum	L 29	X	X
GT Gratze	L 29	X	X
Ortsteil Brunow			
Freudenberger Straße	Kommunal	X	X
Wölsickendorfer Straße	Kommunal	X	X
Tramper Weg	Kommunal	X	X
Dorfplatz	Kommunal	X	X
Heckelberger Straße	L 341	X	X
Leuenberger Straße	L 6430	X	X
Steinbecker Straße	L 341	X	X

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 08.10.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Falkenberg, 10.10.2007
Amtsdirektor
(Alberti)

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow (Entgeltordnung - EntgO) vom 08.10.2007

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.10.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Heckelberg-Brunow ist ein Entgelt dieser EntgO zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer mit der Gemeinde Heckelberg-Brunow, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe einen Vertrag zur Nutzung einer kommunalen Einrichtung abgeschlossen hat.

Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Entgeltmaßstäbe

Der Entgelt-Grundwert bemisst sich nach den Kosten der Nutzung der kommunalen Einrichtungen für eine Stunde und nach der Nutzungsdauer der kommunalen Einrichtung; die Entgelt-Staffelung nach der Art der Nutzer und der Art der Nutzung. Sonstige Entgelte bemessen sich nach der Höhe des zusätzlichen Aufwandes und geltender Tarife der Leistungsanbieter.

§ 4 Entgelt-Grundwert

1. Die Fremdnutzung der Räumlichkeiten und Nebeneinrichtungen des Mehrzweckgebäudes ist generell entgeltpflichtig. Die Entgeltspflicht entfällt für alle Beratungen der Gemeinde und des Amtes, der eingetragenen Vereine und Vereinigungen, die von der Gemeindevertretung für ihr Gemeinwohl anerkannt sind, für alle Seniorenveranstaltungen der Gemeinde, für Angehörige der Feuerwehrlöschgruppe des Ortsteiles Brunow und für die Nutzung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
2. Mehrzweckgebäude Wölsickendorfer Straße 10a, Brunow:
 - je angefangene Stunde 5,00 €
 - je Tag 35,00 €+ Kosten f. d. Reinigung.

§ 5 Ausnahmen von der Entgelt-Staffelung

In Einzelfällen, d. h. wenn die Höhe des Entgeltes eine unbillige Härte für den Nutzer bedeutet bzw. wenn gemeindliche Interessen an der Nutzung bestehen, kann über ein gemindertes Entgelt bzw. über eine kostenfreie Nutzung entschieden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss festgesetzt und ist 14 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 7 In Kraft Treten

Die Entgeltordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 10.10.2007

Alberti
Amtsdirektor

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg
Die Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 18.07.2007 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene **Siebente Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 18.07.2007** bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung der „Siebenten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 14. Jahrgang, Nr. 5 vom 05.09.2007.

Heckelberg-Brunow, den 18.09.2007

gez. Ingrid Freier
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
 2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
 3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
 4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
 5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
- Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
 7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
 8. Anträge auf
 - a. Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b. Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c. Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d. Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e. Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f. Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzsamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Amt Falkenberg-Höhe
Falkenberg, 12.10.2007

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2008 **Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?**

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2008.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2008 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2007** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2008 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2008 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2008 oder wenn nach dem 1. Januar 2008 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2008** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2008 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2007 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.

- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2006 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination II I/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2007 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2008 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2008 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2008, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2008 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2008 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2008 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden

- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2008 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2008 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1990 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2008 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2009** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2008 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die

Einkommensteuerveranlagung 2008 nur bis zum **31. Dezember 2010** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2009**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und -soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Hinweis

Zum 01.10.2007 waren für die Friedhöfe in Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland die Friedhofsgebühren für die Bewirtschaftung fällig. Die Nutzungsberechtigten werden hiermit freundlich gebeten, die erledigte Zahlung zu überprüfen.

Sachgebiet Friedhofswesen
Amt Falkenberg-Höhe
Karl-Marx-Str. 02
16259 Falkenberg
Telefon: 033458-64613

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
B-Plan	Bebauungsplan	BV	Beschlussvorlage
DEP	Dorferneuerungsplanung	FAG	Finanzausgleichgesetz
FGU	Fahrgastunterstand	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FLST	Flurstück
gel.	gelegen	GA	Gemeindearbeiter
Gem.	Gemeinde	Gemark.	Gemark.
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
Grdst.	Grundstück	GV	Gemeindevertretung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	GZ	Gemeindezentrum
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	HHP	HHP
HH-Jahr	HH-Jahr	KMRL	Kaltmietrücklage
HhSt.	Haushaltsstelle	KAG	Kommunalabgabengesetzes
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	MZG	Mehrzweckgebäude
KITA	Kindertagesstätte	OBR	Ortsbeirat
LEPro	Landesentwicklungsprogramm	RPA	Rechnungsprüfungsamt
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland	SV	Sportverein
OBM	Ortsbürgermeister	TOP	Tagesordnungspunkt
OT	Ortsteil	TO	Tagesordnung
SGZ	Sport- und Gemeindezentrum	üpl.	überplanmäßige
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“	WKA	Windkraftanlagen
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	pp	und so weiter
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst		
WE	Wohnungseinheit		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

<u>Impressum</u>	
Herausgeber:	Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor
Anschrift:	Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon:	033458 / 64611
Fax:	033458 / 5414
E-Mail:	info@amt-fahoe.de
Internet:	Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse www.amt-fahoe.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Amt Falkenberg-Höhe
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.